

Fragenkatalog der Ackerbautagung 2022

Änderungen vorbehalten!

TOP 1: Förderung

Frage	Antwort MLR Fachreferate (Stand 10.03.2022)
Ist die Laufzeit dann von 23-29?	<p>Die neue GAP-Förderperiode hat eine Laufzeit von 2023 bis 2027. Ausgaben in den Förderprogrammen der 2. Säule, d.h. mit Beteiligung des ELER, können jedoch bis Ende 2029 getätigt und ausgezahlt werden.</p> <p>Die aktuelle Förderperiode 2014-2020 wurde für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) durch eine Übergangsverordnung um zwei Jahre bis 2022 verlängert (VO (EU) 2020/2220). Die neue Förderperiode erstreckt sich somit auf einen Zeitraum von fünf Jahren von 2023 bis 2027</p>
Darf ich 2x hintereinander Körnermais anbauen, ist Monosaatmais möglich?	<p>Auf maximal der Hälfte der Ackerfläche ist dieselbe Hauptkultur in zwei aufeinanderfolgenden Jahren möglich, wenn entweder eine Zwischenfrucht ausgesät wurde oder eine Begrünung infolge einer Untersaat erfolgte, wobei diese Zwischenfrucht bzw. Begrünung vor dem 15. Oktober auszusäen ist und bis nach 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen ist.</p> <p>Weitere Ausnahmen sind nur dann möglich wenn von der Länderverordnung Gebrauch gemacht wird.</p>
Gibt es wie bisher bei der ÖVF-Brache eine Pauseregulung bei der Grünlandbildung?	<p>Ob die Dauer der GLÖZ-Brache die Grünlandbildung aussetzt wird in der kommenden Zeit im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen geklärt und danach zeitnah bekannt gegeben.</p>
Ist es möglich eine Untersaat in der Hauptkultur auszubringen und anschließend die Fläche als nichtproduktive Fläche anzumelden?	<p>Ob es möglich ist, eine Untersaat im darauffolgenden Jahr stehen und „brach“ liegen zu lassen, wird in der kommenden Zeit im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen geklärt und danach zeitnah bekannt gegeben.</p>

<p>Können bestehende Brachen/Stilllegungen weitergeführt werden?</p>	<p>Ja, dies ist möglich.</p>
<p>Frage zu Öko-Regelung Altgrasstreifen: Wie wird die Fläche codiert? Mindesttätigkeit trotzdem erfüllt?</p>	<p>Die zu verwendende Codierung wird derzeit auf Bundesebene abgestimmt.</p> <p>Wenn ein Altgrasstreifen nach dem 31.8. nicht genutzt (gemäht/beweidet) wird, so ist die Erbringung der Mindesttätigkeit ab dem 1.9. erforderlich. Von der Erbringung der Mindesttätigkeit im 1. Standjahr sind solche Altgrasstreifen ausgenommen (§ 5 Abs. 5 Nr.2 GAPDZ), die im darauffolgenden Jahr erneut an derselben Stelle eingerichtet werden. Nach dem 31.8. des 2. Standjahrs muss entweder noch eine Nutzung erfolgen oder die Mindesttätigkeit erbracht werden.</p> <p>Die Mindesttätigkeit kann erfüllt werden, da bei den Altgrasstreifen eine Nutzung im Antragsjahr stattfinden kann.</p> <p>Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist ab dem 1. September zulässig</p>
<p>Wird die Prämie für die komplette Schlagfläche oder nur für die Altgrasstreifenfläche gezahlt?</p>	<p>Die Prämie wird nur für die Altgrasstreifenfläche bezahlt.</p>
<p>Würde auch Klee gras auf der Brache gehen?</p>	<p>Ob es möglich ist, Klee gras im darauffolgenden Jahr stehen und „brach“ liegen zu lassen, wird in der kommenden Zeit im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen geklärt und danach zeitnah bekannt gegeben</p>
<p>Ist Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von DL mit mindestens 4 Kennarten kombinierbar mit Fakt Maßnahme Einführung/Beibehaltung ökologischer Anbau?</p>	<p>Nach aktuellem Stand ist die ÖR 5 mit FAKT D2 kombinierbar.</p>

<p>Ist in Zukunft die bewährte Winterfurche überhaupt noch möglich? Mit frühjahresfurche habe ich bisher nur schlechte Erfahrungen gemacht.</p>	<p>Eine Winterpflugfurche ist dann möglich, wenn Baden-Württemberg von der Länderermächtigung für Ausnahmen von dieser Regelung aufgrund witterungsbedingter Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes Gebrauch macht.</p>
<p>Was bedeutet Precision Farming (F3)-neu1: reduziert auf N-Düngung? Bitte näher erläutern, was ist gefordert?</p>	<p>In der kommenden GAP-Förderperiode soll die Maßnahme „Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)“ (FAKT F 3) angeboten werden. Der Fördergegenstand soll dabei eine teilflächenspezifische N-Düngung von Ackerflächen sein. Als Auflagen / Verpflichtungen ist derzeit eine teilflächenspezifische Stickstoffdüngung von Getreide, Raps, Mais und Kartoffeln anhand von Ertrags-, Boden-, Satellitenkarten oder – in Winterungen – mit dem N-Sensor vorgesehen. Zudem soll u. a. nach aktuellem Stand der Nachweis grundsätzlich mit digitalen Karten und elektronischer Dokumentation über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen, Maschinenring sowie Dienstleister erfolgen.</p> <p>Die dargestellten sowie auch evtl. weitere spezifische Fördervoraussetzungen oder -auflagen werden derzeit auf der Fachebene abgestimmt.</p> <p>Sobald die Abstimmungen abgeschlossen sind und die verschiedenen FAKT-Maßnahmen und u. a. deren Fördervoraussetzungen sowie -auflagen feststehen, werden die verschiedenen Beteiligten informiert.</p>
<p>Wieviel cm beträgt der erweiterte Drillreihenabstand bei Getreide bei der neuen Fakt Maßnahme E14.1?</p>	<p>Für die ab 2023 geplanten FAKT-Fördermaßnahmen „Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)“ und „Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide“ ist aktuell ein Mindestabstand der Drillreihen von mind. 25 bis max. 45 cm geplant. Diese Vorgaben sind jedoch noch nicht finalisiert und müssen zudem noch im Strategieplan von der EU-Kommission genehmigt werden.</p>
<p>werden die Details zu GLÖZ und GA dann erst mit Verabschiedung des GAP Strategieplans bekannt? wie soll denn die Anbauplanung dieses Jahr erfolgen, wenn die Rahmenbedingungen nicht geklärt sind?</p>	<p>Über die Kabinettsfassung zur GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) sind die Inhalte der GLÖZ und GAB bekannt.</p> <p>Die Kabinettsfassung der GAPKondV. unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesrates vom 17.12.21 kann unter folgendem Link auf der Seite des BMEL abgerufen werden. https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/GAPKondV.htm</p> <p>Eine Veröffentlichung der Verordnung ist rechtlich erst möglich, wenn der GAP-Strategieplan Deutschlands genehmigt ist.</p>

zählen Sommerungen und Winterungen als verschiedene Kulturen im Hintergrund der Fruchtfolgeregelung?	Das wird noch in der kommenden Zeit im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen geklärt.
fällt die traditionelle Winterfurche dann grundsätzlich weg?	Eine Winterpflugfurche ist dann möglich wenn Baden-Württemberg von der Länderermächtigung für Ausnahmen von dieser Regelung aufgrund witterungsbedingter Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes Gebrauch macht.
Zählen LPR-Flächen die Ackerstatus haben bei den 4% Brache?	Das wird noch in der kommenden Zeit im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen geklärt.
Bestehende Brachen müssen dann umgebrochen werden um als neue Brachen zu gelten?	Nein, dies ist nicht notwendig; bestehende Brachen können ohne Unterbrechung brach liegen.
Bis wann wird die Artenliste und die Zusammensetzungen der zu verwendenden Saatgutmischungen verfügbar sein?	Die Länderregierungen arbeiten aktuell an der Umsetzung der Länderermächtigungen, die vom Bund in den Rechtsgrundlagen eingerichtet wurden. Die Liste wird sobald sie vorliegt auch bekannt gegeben.
Mit welchem Argument werden einzelne Kulturen von der Fruchtfolgeregelung ausgenommen?	Auszug aus der Begründung zu § 18 der GAPKondV: Absatz 4 sieht eine Ermächtigung für die Länder vor, bestimmte einzelne Kulturen, wie Mais zum Anbau von zertifiziertem Saatgut, Tabak und den Roggenanbau in Selbstfolge, von den Verpflichtungen des Fruchtwechsels insgesamt auszunehmen. Bei diesen Produktionsverfahren, die in bestimmten Regionen typisch sind, werden die Hauptkulturen jedes Jahr auf derselben Fläche angebaut. Zum Teil werden diese Produktionsverfahren seit vielen Jahren durchgeführt (bspw. beim Tabak) und die Art des Anbaus erfordert es, die Kulturen jedes Jahr auf der gleichen Fläche einzusäen. Auch eine Zwischenfrucht kommt wegen der späten Erntetermine in der Regel nicht in Frage. Ein Fruchtwechsel würde die Betriebe vor enorme wirtschaftliche Schwierigkeiten stellen. Daher ist es angebracht, für diese bestimmten Grenzfälle eine Ausnahmemöglichkeit zu gewähren.

<p>Wird die Zusammensetzung der FAKT M1, M2 und M3 Mischungen gleichbleiben?</p>	<p>Die Maßnahmensteckbriefe sind noch nicht finalisiert und müssen noch abgestimmt werden. Die in Betracht kommenden Saatgutmischungen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Informationen zu ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT und Greening“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg.</p>
<p>Förderung von Stangenbohnen in Mais: ist dies künftig wie in anderen Bundesländern eine separate Kultur?</p>	<p>Alle Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturen in getrennten Reihen etabliert wurden, gelten bundesweit als Mischkultur im Rahmen dieser ÖR.</p> <p>Zu den bisher geplanten Fördervoraussetzungen/Auflagen gehört, dass es sich um eine Mischung von Mais mit vorgegebenen Mischungspartnern, in erster Linie rankende Bohnen, handeln muss. Die Aussaat ist nur als fertige Saatgutmischung zulässig; der Höchstanteil der Maissamen darf dabei max. 75 Prozent betragen. Es findet eine Berücksichtigung der Fläche im GA beim „Fruchtfolgeglied Mais“ statt. Die Fördervoraussetzungen/Auflagen sind noch nicht final und müssen zunächst noch abgestimmt werden.</p>
<p>Fungizidverzicht im Weizen: Was ist wenn der Gelbrost zuschlägt und 40% meiner Ernte vernichtet? Ist das mein unternehmerisches Risiko?</p>	<p>Eine Beizung des Getreides mit Fungiziden ist zulässig, ebenfalls eine Blütenbehandlung zur Regulierung der Fusariumproblematik. Ein Insektizideinsatz im Herbst des Vorjahres gg. Virusüberträger ist möglich. Die FAKT II-Maßnahmensteckbriefe sind noch nicht final</p>
<p>Warum wird FAKT Maßnahme N-Depotdüngung gestrichen?</p>	<p>Aufgrund der geringen Nachfrage der Maßnahme und verschiedenen Umsetzungen bei der Umsetzung in den Betrieben.</p> <p>Ein „Nachholjahr“ bzw. ein Pausenjahr für die Einhaltung der 5jährigen Verpflichtung ist nicht möglich. Die FAKT-Verpflichtung F2 sowie alle anderen FAKT-Maßnahmen - enden mit dem Ende der aktuellen Förderperiode zum 31. Dezember 2022.</p> <p>Zudem wird die Maßnahme ab 2023 nicht erneut angeboten. Daher erscheint es als sinnvollste Lösung, aus der Maßnahme auszustiegen. Von einer eventuellen Rückforderung für die Vorjahre wird aufgrund der außergewöhnlichen Umstände (keine Verfügbarkeit des Cultan-Düngers) abgesehen. Es wäre auch eine Alternative, die N-Düngemenge zu reduzieren, was nicht förderschädlich wäre (sofern die reduzierte Depotdüngung per Injektion als Depot erbracht wird). Dies kann bei hohen N-Düngemittelpreisen der Fall sein, um die optimale N-Intensität zu erreichen. Auch eine Kombination aus mineralischer und organischer Düngung mit flüssig-organischen Wirtschaftsdüngern auf derselben Fläche wäre möglich, sofern die Depotdüngung jeweils per Injektion durchgeführt wird.</p>

<p>Agroforstsysteme speichern CO2 und werden gefördert, wie sieht es mit der regenerativen Landwirtschaft aus, die speichern auch CO2?</p>	<p>Die regenerative Landwirtschaft wird nicht über ÖR oder in der 2. Säule gefördert.</p>
<p>Wie lange ist der Zeitraum der Stilllegung, ab wann kann eine Folgekultur angebaut werden?</p>	<p>Eine nichtproduktive Fläche muss grundsätzlich während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, der Selbstbegrünung überlassen werden. Allerdings darf ab dem 15. August eines Jahres eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.</p>
<p>Wird es auch wieder einen Fakt-Vorantrag in bisheriger Form geben? Oder ist dieser dann verbindlich</p>	<p>Es wird für die neue GAP-Förderperiode ab 2023 keinen FAKT-Vorantrag mehr geben. Stattdessen wird es einen verbindlichen FAKT-Förderantrag (für Neuverpflichtungen), einen Erweiterungsantrag, einen Umstiegsantrag, einen Verlängerungsantrag und einen Auszahlungsantrag mit jeweiligem Bescheid geben. Über nähere Details wird in den kommenden Monaten informiert werden.</p>
<p>Wie hoch ist die Chance die Förderung der 5 gliedrigen FF mit 10 % Leguminosen aufzustocken? Nur 30 €/ha gegenüber der bisherigen FAKTFörderung ist das falsche Signal den heimischen Eiweißpflanzenanbau nach vorne zu bringen.</p>	<p>Eine höhere Prämie für den Leguminosenanteil ist nicht vorgesehen</p> <p>BW hatte im Rahmen der Bund-Länderverhandlungen und des Bundesratsverfahrens einen konkreten Vorschlag zur Erhöhung der Prämie der Öko-Regelung „Vielfältige Ackerbaukulturen“ eingebracht. Leider hat der Bund vergangenen Herbst das nicht umsetzen wollen bzw. mit der Begründung „Verkündungshindernis“ abgelehnt.</p> <p>Eine Erhöhung der Prämie von Länderseite ist nur als eine Top-up-Variante mit höheren Auflagen möglich.</p> <p>Eine solche Top-Up Variante wurde in BW auch diskutiert, aber aus Gründen der damit verbundenen weiteren Verkomplizierung und Risiken für die Landwirtinnen und Landwirte verworfen.</p> <p>Die feste Verknüpfung von einjährigen Fördermaßnahmen aus der 1. Säule mit fünfjährigen Maßnahmen aus der 2. Säule ist komplex.</p> <p>Bereits bisher stellt die Einhaltung der Maßnahme „Vielfältige Kulturen“ die teilnehmenden Betriebe in der langjährigen Betriebsplanung vor große Herausforderung.</p>

	<p>In Verknüpfung mit den GLÖZ-Vorgaben zur Fruchtrotation auf der nämlichen Fläche sind die Anforderungen bereits in der Basisanforderung hoch komplex.</p> <p>Der aus unserer Sicht einzig richtige Ansatz wäre – wie bereits von Baden-Württemberg unternommen – einer angemessenen Anhebung des Fördersatzes dieser Öko-Regelung.</p>
Wieso gibt es im neuen Fakt keine Maßnahme Bandspritzung in Reihenkulturen(Zuckerrüben/Mais) im Hinblick auf Pflanzenschutzreduktionstrategie?	Eine Vielzahl von Vorschlägen und Förder-(Teil-)Maßnahmen wurden im Vorfeld intensiv geprüft und abgestimmt. Die Bandspritzung wurde in einer früheren MEKA-Maßnahme bereits einmal angeboten und nicht wieder aufgenommen.
Bleibt die ÖVF Verpflichtung erhalten?	Nein. Die Greening-Verpflichtungen werden in die erweiterte Konditionalität überführt.
Dürfen die Begrünungsmischungen für E.1.2 weiterhin mind. 5 Komponenten enthalten?	Ja.
Wie erkläre ich eine stark Verunkrautete Selbstbegrünung meinem Verpächter oder meinem Berufskollegen der die Nachbarfläche bewirtschaftet?	<p>Im Rahmen des Bundesratsverfahrens wurde eine Pflicht zur Selbstbegrünung mit folgender Begründung eingeführt:</p> <p>„Zielsetzung von 4 Prozent nicht-produktiver Fläche ist es, ökologisch wertvolle Flächen zu etablieren. Selbstbegrünte Flächen sind für den Schutz von Flora und Fauna ungleich wirksamer als durch Ansaat begrünte Flächen. Mit Hilfe der Selbstbegrünung siedeln sich standortgerechte Pflanzen regionaler Herkunft an, die wiederum Lebensräume für ein breites Spektrum an regional vorkommenden und auf lokale bzw. regionale Pflanzen spezialisierte Insekten und weitere Tierarten bilden. Ansaaten sind hingegen in der Regel nicht herkunftsbeschränkt und auf wenige Pflanzenarten beschränkt. Dies zieht eine wesentlich geringere Standortvielfalt und eine genetische Verarmung von Standorten also einen erheblichen Verlust an Biodiversität nach sich. Die Möglichkeit einer Ansaat sollte daher auf 4 Prozent der Ackerfläche in Deutschland nicht bestehen - dies schließt den Ausschluss der Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit ein.“</p>

	Das MLR setzt sich weiterhin für die Überprüfung dieser Regelung ein, da der Zwang zur Selbstbegrünung auch das Wachstum und die Verbreitung von unerwünschter Ackerbegleitflora begünstigen kann, was wiederum vermehrte Bekämpfungsmaßnahmen (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. verstärkte Bodenbearbeitung) bei der Wiederaufnahme der Produktion nach sich ziehen kann.
Kann die UNB Saatgutmischungen vorgeben, wenn FAKT Brachen neben ökologisch wertvollen FFH-Wiesen angelegt werden, um einen Eintrag unerwünschter Arten ins Grünland zu vermeiden?	Die in Betracht kommenden Saatgutmischungen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Informationen zu ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT und Greening“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg.
GLÖZ 6	
Wie ist das bei Silomais Ernte nach dem 1. Oktober?	Wie diese Vorgabe konkret umzusetzen ist, wird derzeit noch in Bund-Länder-Besprechungen diskutiert.
Ist es richtig, dass eine Winterfurche ohne Bodenbedeckung nicht mehr möglich ist?	Grundsätzlich ist dies richtig, allerdings ist eine Winterpflugfurche dann möglich wenn Baden-Württemberg von der Länderermächtigung für Ausnahmen von dieser Regelung aufgrund witterungsbedingter Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes Gebrauch macht.
Ist ab 2023 eine Pflugfurche über den Winter ohne Bodenbedeckung überhaupt noch möglich und wenn ja unter welchen Voraussetzungen?	Eine Pflugfurche ohne anschließende Bodenbedeckung ist dann möglich wenn Baden-Württemberg von der Länderermächtigung für Ausnahmen von dieser Regelung aufgrund witterungsbedingter Besonderheiten, besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes Gebrauch macht.
GLÖZ 7	

Wieso sind beim GLÖZ 7 die BIO Betriebe ausgenommen????	In der EU-Verordnung (EU) 2021/2115 (GAP-Strategieplan Verordnung) ist festgelegt, dass bei gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifizierten Landwirten davon ausgegangen wird, dass sie diesen GLÖZ-Standard erfüllen (s. Anhang III dieser Verordnung, Fußnote zu GLÖZ 7).
Macht das Land von den Ausnahmen Glöz 7 Gebrauch?	Ja. Das MLR erarbeitet derzeit die Länderermächtigungen, die die nationale GAP-Gesetzgebung ermöglicht
Wenn ich die Ausnahme mit den Zwischenfrüchten in Anspruch nehmen möchte, sind diese Flächen dann im GA 2022 schon zu kennzeichnen, damit es kontrollierbar ist?	25: Im GA 2022 sind keine Eingabemöglichkeiten hinsichtlich GLÖZ 7 vorgesehen. Sofern ein Landwirt von Ausnahmen Gebrauch machen möchte ist er jedoch dazu verpflichtet, im Jahr 2023 geeignete Nachweise vorlegen zu können.
GLÖZ 8	
Gilt Stilllegungszeitraum für 4 % Brache schon ab Ernte 21?	Nein, der Stilllegungszeitraum gilt nicht ab der Ernte 2021.
Kann ein Weidelgrasschlag nach der Nutzung zur Selbstbegrünung genutzt werden? Wann ist dann die Ernte der Hauptkultur?	Ob es möglich ist, Weidelgras oder anderes Ackerfutter im darauffolgenden Jahr stehen und „brach“ liegen zu lassen, wird in der kommenden Zeit im Rahmen von Bund-Länder-Besprechungen geklärt und danach zeitnah bekannt gegeben.
Top 2: Biodiversität	
Frage	Antwort Frau Hügel

<p>Getreide mit Untersaat: Wie sieht die Strohgewinnung aus? Ich stelle mir das sehr Problematisch vor (Restfeuchte, Liegedauer, Schimmelnester im Stroh, -> Tiergesundheit!?)</p>	<p>Hierzu liegen uns nach dem ersten Umsetzungsjahr noch keine Erfahrungswerte vor.</p>
<p>Gertreide in Breitsaat mit Untersaat: Wie sieht es mit Problemen bei der Ernte aus?</p>	<p>Die Demobetriebe für Biodiversität haben keine Probleme bei der Ernte rückgemeldet.</p>
<p>TOP 3: Reduktion PSM</p>	
<p>Frage</p>	<p>Antwort Herr Königer / Frau Kretz</p>
<p>Reduktion des Pflanzenschutzaufwandes wird auch durch die regenerative Landwirtschaft erreicht. Wird die regenerative Landwirtschaft bei Ihren Versuchen in der Zukunft auch berücksichtigt?</p>	<p>Das Demonstrationsbetriebsnetzwerk Pflanzenschutzmittelreduktion hat das Ziel die Reduktion des Einsatzes chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel im landwirtschaftlichen Sektor voranzubringen und zu unterstützen. Auf den Netzwerkbetrieben sollen insbesondere praxisrelevante Maßnahmen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln erprobt und entwickelt werden. Ziel ist es einen vielseitigen Werkzeugkasten für die in der Pflanzenproduktion relevanten Kulturen zu generieren, der verschiedene Ansätzen zur Pflanzenschutzmittelreduktion enthält. Bei der Auswahl der Netzwerkbetriebe war es uns wichtig, dass die Betriebe dem regional üblichen Standard bezüglich Produktionsschwerpunkt, Kapazitätenausstattung und Bewirtschaftungsart entsprechen. So sollen sich möglichst viele Berufskolleg*Innen wiederfinden und im Optimalfall passende Maßnahmen auf dem eigenen Betrieb nachahmen. Ziel ist es, so möglichst schnell eine große Flächenwirkung zu erreichen. Im Netzwerk findet sich derzeit kein Betrieb dessen Bewirtschaftungsweise auf regenerative Landwirtschaft ausgerichtet ist. Die regenerative Landwirtschaft ist eine ganzheitliche Bewirtschaftungsweise die schwerpunktmäßig auf Methoden setzt, die den Boden regenerieren, fruchtbarer machen und CO2 sparen. Beispielsweise wird durch den Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten die Krümelstruktur und die Fähigkeit des Bodens zur Aufnahme und Speicherung von Wasser verbessert. Einzelmaßnahmen aus der Regenerativen Landwirtschaft wie beispielsweise den Einsatz von Untersaaten und Maßnahmen zur Optimierung der Fruchtfolge, die so auch von</p>

	integriert wirtschaftende Betrieben umgesetzt werden, sind in unserem Versuchs- bzw. Demoprogramm enthalten.
Frage	Antwort Herr Naruhn
Was passiert bei allen Hacksystemen mit den Bodenbrütern? Aus Sicht der Biodiversität insgesamt ein Problem?	Ebenso wie Herbizide durch weniger Unkräuter und damit weniger Insekten indirekt die Lebens- und Überlebensbedingungen für diverse Vogel und Säugetierarten verschlechtern, ist auch jeder mechanische Arbeitsgang ein tiefgreifender Eingriff in die Lebensbedingungen vieler Tierarten und eine direkte Bedrohung für Bodenbrüter. Eine Lösung könnte in der F&E hinsichtlich geeigneter sensorunterstützter Technik, welche sich der Erkennung von Bodenbrütern und/oder deren Gelegen widmet liegen (z. B. Kamera bzw. Infrarot etc.). Es ist denkbar, dass bei einem weiteren flächenmäßigen Anstieg mechanischer Unkrautregulierungsverfahren zunehmend derartige technische Lösungen gefragt sind bzw. obligatorisch werden und dementsprechend entwickelt werden. Als derzeitige Lösung wäre dringend zu empfehlen, dass entsprechende Schutzelemente in Äckern (z. B. Lerchenfenster) grundsätzlich gezielt bei der mechanischen Unkrautregulierung ausgespart werden.
Gibt es auch Auswertungen auf den Deckungsbeitrag bezogen nicht nur auf den Ertrag?	Selbstverständlich erfolgen zu allen unseren Hackversuchen auch Auswertungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit. Die Daten werden zu gegebener Zeit auf den Seiten des LTZ Augustenberg veröffentlicht.
Frage	Antwort Herr Maurath
Gibt es Untersuchungen wieviele Käfer pro m2 schlüpfen?	<p>- wir haben 2 Versuche angelegt in Schallstadt-Mengen und in Leutersberg.</p> <p>- eine Grafik habe ich in der zugesandten pdf-version beigelegt, hierbei wird der Durchschnitt des Käferaufkommens beider Standorte, im Hinblick auf Fruchtfolge und Nematodeneinsatz in Leutersberg und Mengen prozentual (Schadschwelle) dargestellt..</p> <p>- in absoluten Zahlen haben wir 2021 in der Fruchtfolgeparzelle 66 % ohne Nematoden in Mengen 2 Käfer pro m² und in der Fruchtfolgeintensität 100 % mit Nematoden 2 Käfer pro m² ermittelt.</p>

	<p>- in absoluten Zahlen haben wir 2021 in der Fruchtfolgeparzelle 66 % ohne Nematoden in Leutersberg 1 Käfer pro m² und in der Fruchtfolgeintensität 100 % mit Nematoden 3 Käfer pro m² ermittelt.</p> <p>- im Versuch wurden Gelbleimtafeln verwendet, d.h. es werden weibliche und männliche Käfer gefangen, im Gegensatz zum Monitoring, dort werden nur männliche Käfer gefangen.</p> <p>- die Variante mit 80 % Fruchtfolge mit Nematoden pausierte im Jahre 2021, dort stand Dinkel.</p>
TOP 5: Düngung	
Frage	Antwort Frau Haupka / Herr Friton
Wie sollen wir mit N-Mangeldüngung den Humusgehalt in den Böden konstant halten? denn ohne N keine Humusbildung bei n-mangel humusabbau	Rein durch eine N-Düngung lässt sich kein Humus aufbauen. § 13a der Düngeverordnung legt fest, dass der Stickstoffdüngbedarf der Flächen, die in Nitratgebieten liegen, in der Gesamtsumme um 20 % zu verringern ist. Bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres ist der Stickstoffdüngbedarf daher zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des zusammenzufassen und aufzuzeichnen. Die um 20 % N-reduzierte Gesamtsumme darf bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes nicht überschritten werden. Gegebenenfalls muss der einzelne Betrieb im Nitratgebiet über eine Anpassung der Fruchtfolge auf diesen Flächen nachdenken. Um Humus aufzubauen muss vor allem organische Substanz in den Boden gebracht werden. Dies kann unter anderem über die Einarbeitung von Ernterückständen, dauerhaften Bewuchs, organische Düngung, Zwischenfrüchte, schonende Bodenbearbeitung und einen optimalen pH-Wert, oder eine Kombination dieser Maßnahmen erfolgen.
Was halten Sie von Winterharten Leguminosen die erst im April gemulcht werden?	<p>Neben der Fixierung von Luftstickstoff können Leguminosen auch schwer verfügbare Phosphorverbindungen im Boden aufschließen. Wird eine Begrünung mit winterharten Leguminosen erst spät gemulcht, können diese positiven Effekte für die Folgekultur genutzt werden. Vergessen Sie nicht die Leguminosen in der Düngbedarfsermittlung zu berücksichtigen.</p> <p>Bitte denken Sie daran, dass auf Flächen in Nitratgebieten, die auch Teil von Wasserschutzgebieten sind, Einschränkungen zum Leguminosenanbau gelten.</p>
Werden die Nitratgebiete zurückgenommen, wenn die Werte sinken?	Um als Nitratgebiet ausgewiesen zu werden, muss in diesem Gebiet min. eine landwirtschaftlich beeinflusste Messstelle den Schwellenwert von 50 mg/l überschreiten oder einen steigenden Trend und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 mg/l aufweisen. Sobald dies nicht mehr zutrifft, ist das entsprechende

	Gebiet kein Nitratgebiet nach §13a DÜv mehr. Eine Überprüfung der Ausweisung anhand aktueller Messergebnisse ist spätestens nach vier Jahren vorgesehen.
--	--